



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Kunstgeschichte/Art History
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 18. März 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-23.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	5
§ 34 Fach- und Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module	6
§ 36 Modul Masterarbeit.....	7
§ 37 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Prüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang Kunstgeschichte/Art History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Die im Institut für Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Kunstgeschichte bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Kunstgeschichte/Art History.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Kunstgeschichte/Art History setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 % Besten eines Abschlussjahres erbracht werden.

(2) ¹Als weitere Zugangsvoraussetzung sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Vorausgesetzt werden ferner Kenntnisse in einer weiteren modernen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder Lateinkenntnisse, die durch das Latein nachzuweisen sind.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die den qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 weder in Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft oder Bildwissenschaft erworben haben, noch im Rahmen eines Nebenfachstudiums Module des Fachs Kunstgeschichte im Umfang vom mindestens 30 ECTS-Punkten absolviert haben, werden mit der Auflage zugelassen, dass Module im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten bis zum Ende des zweiten Semesters aus dem nachfolgend genannten Angebot nachzuweisen sind. ²Der Umfang der Auflage ist von den Kompetenzen abhängig, die im Rahmen der Bewerbung für den Masterstudiengang nachgewiesen werden:

Module (mit jeweils 2 Semesterwochenstunden)	Modulprüfung	ECTS
Propädeutikum Bildkünste	Klausur	5
Propädeutikum Architektur	Klausur	5

³Gegenstand der Auflage können ferner folgende Module gemäß § 34 Abs. 2 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte/Art History der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sein:

- Modul Propädeutikum Ikonographie,
- Modul Propädeutikum Wissenschaftliches Arbeiten

sowie jeweils zusammenhängend aus der Modulgruppe Grundlagen der Kunstgeschichte:

- Überblicksvorlesung Mittelalter und Begleitendes Seminar zur Überblicksvorlesung Mittelalter,
- Überblicksvorlesung Frühe Neuzeit und Begleitendes Seminar zur Überblicksvorlesung Frühe Neuzeit,
- Überblicksvorlesung Moderne und Gegenwart und Begleitendes Seminar zur Überblicksvorlesung Moderne und Gegenwart

⁴Erfolgt der Nachweis der Auflage nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.

³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang Kunstgeschichte/Art History führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Kunstgeschichte. ²Ziele des Studiums sind der Erwerb und die Vertiefung fachspezifischer, geistes- und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,

- a) kunsthistorische und kunstwissenschaftliche Methoden, Theorien und Konzepte zu verstehen und selbständig anzuwenden;
- b) kunsthistorische Quellen und Fachliteratur auszuwerten und zu interpretieren;
- c) Werke der Kunstgeschichte aus dem Mittelalter, der Frühen Neuzeit und der Moderne in ihren verschiedenen Kontexten wissenschaftlich zu analysieren und unter Einbezug interdisziplinärer Fragestellungen zu interpretieren;
- d) in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit kunstwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und in kritischer Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungspositionen zu bearbeiten;
- e) Werke der Kunstgeschichte sowie kunstwissenschaftliche Sachverhalte für eine wissenschaftliche ebenso wie eine breitere Öffentlichkeit angemessen mündlich, schriftlich und mediengestützt darzustellen und zu vermitteln.

(2) Das Fachstudium wird ergänzt durch einen Erweiterungsbereich, der auch dazu genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben und/oder zu vertiefen.

(3) Die Ziele des Masterstudiengangs Kunstgeschichte/Art History werden erreicht durch

- a) den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen in den in der Studienordnung vorgeschriebenen Fachbereichen der Kunstgeschichte und das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;
- b) den Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens (Theorie-, Methoden- und EDV-Kenntnisse, Präsentations- und Vermittlungskompetenzen);
- c) selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
- d) die Abfassung einer Masterarbeit;
- e) Selbststudium.

§ 34

Fach- und Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades Master of Arts im Fach Kunstgeschichte sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 70 ECTS-Punkte auf Pflicht-, bzw. Wahlpflichtmodule aus den Modulgruppen, 30 ECTS-

Punkte auf das Modul Masterarbeit und mindestens 20 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs.

§ 35 Module

(1) Den Modulen des Fachs Kunstgeschichte sind jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet.

(2) Folgende Module sind zu absolvieren (Pflichtmodule):

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modulgruppe Kompetenzen		32
– Kompetenzmodul Mittelalter	Portfolio	8
– Kompetenzmodul Frühe Neuzeit	Portfolio	8
– Kompetenzmodul Moderne und Gegenwart	Portfolio	8
– Kompetenzmodul Künstlerische Techniken	Portfolio	8
Modul Profilierung II	Portfolio	10
Modul Profilierung III	Mündliche Prüfung	7
Modul Anwendung	Portfolio (unbenotet)	5
Modul Masterarbeit	Masterarbeit	30

(3) Im Bereich Profilierung I sind zwei der folgenden Module nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren (Wahlpflichtmodule):

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modulgruppe Profilierung I		16
– Profilierungsmodul Mittelalter	Portfolio	8
– Profilierungsmodul Frühe Neuzeit	Portfolio	8
– Profilierungsmodul Moderne und Gegenwart	Portfolio	8
– Profilierungsmodul Künstlerische Techniken	Portfolio	8

(4) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus anderen Fächern auf Masterniveau zu absolvieren. ²Wählbar sind alle Fächer der Universität Bamberg, die entsprechende Angebote bereitstellen. ³Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

§ 36

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein spezifisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in kritischer Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Kunstgeschichte wird erteilt, wenn der Erwerb von mindestens 30 ECTS-Punkten im Masterstudiengang Kunstgeschichte/ Art History nachgewiesen wird. ²Die Zulassung ist unter Vorlage der in Satz 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vereinbart.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) ¹Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede mindestens „ausreichend“ ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Weichen die beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Benotung der Masterarbeit.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte/Art History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2012/2012-16.pdf>), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2019 (<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-76.pdf>), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die das Masterstudium Kunstgeschichte/Art History vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben, können bis zum 30. September 2026 in die vorliegende Ordnung übertreten. ²Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zugegangen sein muss. ³Erfolgt kein Übertritt, schließen die Studierenden ihr Studium nach der in Abs. 2 genannten Ordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 04. Februar 2026 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. März 2026.

Bamberg, 18. März 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 18. März 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. März 2026.